

Sitzungsbericht

Nr. 188	Ausgegeben in Bonn, am 17. Februar 1958	1958
---------	---	------

188. Sitzung des Bundesrates

in Bonn, am 14. Februar 1958 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Vizepräsident Steinhoff

Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär

Anwesend:

Baden - Württemberg:

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Frank, Finanzminister

Bayern:

Bezold, Staatsminister des Innern
Eberhard, Staatsminister der Finanzen

(B) Dr. Haas, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Amrehn, Bürgermeister

Bremen:

van Heukelum, Senator für Arbeit

Hamburg:

Engelhard, Stellvertr. Präsident des Senats
und Zweiter Bürgermeister

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident
Rißling, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident
Weyer, Minister der Finanzen und
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Dr. Kohlhase, Minister für Wirtschaft und
Verkehr
Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr
van Volxem, Minister des Innern und Sozial-
minister
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wie-
deraufbau
Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Ney, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Dr. Schaefer, Finanzminister

(D)

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Ange-
legenheiten des Bundesrates und der Länder
Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundes-
ministerium der Justiz

Tagesordnung

**Beileidsbekundung aus Anlaß des Flugzeug-
unglücks in München am 6. Februar 1958** 17 B

Zur Tagesordnung 17 C

Wahl von Ausschußvorsitzenden 17 C

Beschlußfassung: Die Ausschußvor-
sitzenden werden gemäß dem Vorschlag
auf Drucksache 49/58 gewählt. Ergänzend
wird Minister von Lautz zum Vorsitzenden
des Ausschusses für Innere Angelegenhei-
ten gewählt 17 D

**Entwurf eines Gesetzes über die Sammlung
des Bundesrechts** (Drucksache 29/58) 17 D

Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 17 D

- (A) **Beschlußfassung:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 19 B
- Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Drucksache 23/58)** 19 B
- Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 19 C
- Beschlußfassung:** Billigung einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 19 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Drucksache 31/58)** 19 D
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 20 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Mai 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über den Luftverkehr (Drucksache 22/58)** . . 20 A
- (B) **Beschlußfassung:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 20 A
- Entwurf eines Personenbeförderungsgesetzes (Drucksache 16/58)** 20 A
- Dr. Kohlhasse (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 20 B
- Beschlußfassung:** Billigung einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 22 C
- Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal (BR-Drucks. Nr. 494/57)** 22 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 22 C
- Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1956 (Drucksache 15/58)** 22 D
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat nimmt von dem Geschäftsbericht Kenntnis 22 D
- Voranschlag der Deutschen Bundespost für 1957; hier: Teil II (Oberpostdirektion Saarbrücken) (BR-Drucks. Nr. 493/57)** 22 D, (C)
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat nimmt von dem Voranschlag Kenntnis . 22 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung der mit den Gesetzen über das Zweite bis Fünfte Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) veröffentlichten Listen XXXIII (Anwendungsgesetz) (Drucksache 32/58)** 22 D
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 23 A
- Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1954 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 489/57)** 23 A
- Weyer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 23 A
- Beschlußfassung:** Die erbetene Entlastung wird erteilt 23 B
- Entsendung von Vertretern der am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligten Länder in den Verwaltungsrat dieser Anstalt (Drucksache 19/58)** 23 B (D)
- Beschlußfassung:** Herr Staatsminister Dr. Dr. Alois Hundhammer wird benannt. 23 C
- Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Wanderarbeiter (Neufassung 1949) (Drucksache 28/58)** 23 C
- Beschlußfassung:** Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 23 C
- Verordnung über den Begriff der Hauerarbeiten unter Tage und der diesen gleichgestellten Arbeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Hauerarbeiten-Verordnung — HaVO) (BR-Drucks. Nr. 495/57)** . . 23 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 23 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein (Drucksache 27/58)** 23 D

(A) **Beschlußfassung:** Billigung einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 24 A

Bestimmung von Mitgliedern im Verwaltungsrat der Einfuhrstelle für Zucker (Drucksache 18/58) 24 A

Beschlußfassung: Herr Andreas Gerhard wird bestimmt 24 A

Bestimmung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Einfuhrstelle für Zucker und von stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Drucksache 24/58) 24 A

Beschlußfassung: Herr Oberregierungsrat Dr. Kurt Korhammer wird bestimmt 24 A

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 3/58) 24 B

Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 24 C

(B) **Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 78 und 80 bis 85 des Soldatenversorgungsgesetzes (VV zu §§ 78, 80 bis 85 SVG)** (Drucksache 21/58) 24 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 24 C

Nächste Sitzung 24 D

Die Sitzung wird um 10.03 Uhr durch den Vizepräsidenten, Ministerpräsident Steinhoff, eröffnet.

Vizepräsident **STEINHOFF:** Meine Herren! Ich eröffne die 188. Sitzung des Bundesrates.

Ich habe zu Beginn einer schmerzlichen Pflicht zu genügen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 6. Februar 1958 verunglückte über dem Flughafen München eine britische Maschine. 21 Todesopfer sind zu beklagen. Tief erschüttert von diesem Unglücksfall möchte ich auch in Ihrer aller Namen den Hinterbliebenen und den Verletzten unsere herzliche Anteilnahme aussprechen.

Meine Herren, Sie haben sich zum Gedenken dieser Toten von den Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 187. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Ich darf daher feststellen, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist. (C)

Im allseitigen Einverständnis wird von der heutigen Tagesordnung der Punkt 18,

Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes, abgesetzt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Punkt 1:

Wahl von Ausschußvorsitzenden (Drucksache 49/58)

In den letzten Wochen haben Erörterungen über die Bestellung von Vorsitzenden für die Ausschüsse des Bundesrates stattgefunden. Der Herr Präsident des Bundesrates hat den Ausschüssen im Dezember des vergangenen Jahres die Vorschläge für die Wahl von Ausschußvorsitzenden zugeleitet. Die Ausschüsse haben sich nach § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates zu diesen Vorschlägen geäußert. Ich darf im einzelnen Ihre Aufmerksamkeit auf die Ihnen vorliegende Drucksache 49/58 vom 8. Februar 1958 lenken. Daraus ersehen Sie, daß für sieben Ausschüsse Vorschläge für die Wahl zu Vorsitzenden vorliegen. Wir können darüber wohl im ganzen abstimmen. Wer diesen sieben Vorschlägen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Somit kann ich feststellen, daß der Bundesrat einstimmig die in der Drucksache 49/58 aufgeführten Vorsitzenden für das laufende Geschäftsjahr, also bis zum 31. Oktober 1958, gewählt hat. (D)

Offen war noch die Bestellung des Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten. Es ist der Antrag gestellt, Herrn Minister von Lautz, Saarland, zum Vorsitzenden dieses Ausschusses zu wählen. Auch darüber möchte ich durch Handzeichen abstimmen lassen. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Damit sind sämtliche Ausschußvorsitzende für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

Wir kommen dann zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts (Drucksache 29/58)

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Seit der Gründung des Norddeutschen Bundes sind eine Fülle von Rechtsvorschriften erlassen worden, von denen sich häufig erst nach längerer Prüfung und mit mehr oder minder Anspruch auf Beachtung sagen läßt, ob sie heute noch gelten und mit welchem Inhalt sie gelten. Die Unübersichtlichkeit des gesetzten Rechts erschwert nicht nur die Rechtsanwendung; sie wirkt sich auch auf den Gesetzgeber aus. Sie hindert ihn bisweilen, in einer Neuregelung zu bestimmen, welche Rechtsvorschriften im einzelnen

(A) aufgehoben werden, und nötigt ihn, sich der Generalklausel zu bedienen, daß alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft treten. Damit vergrößert er jeweils die Schwierigkeit für den, der das Recht anzuwenden hat.

Die Erkenntnis, hier Abhilfe schaffen zu müssen, reicht weit zurück. Einem vor über 30 Jahren unternommenen Versuch, sämtliche im früheren Bundesgesetzblatt und im Reichsgesetzblatt enthaltenen Veröffentlichungen auf ihre Gültigkeit hin zu prüfen, war ein Erfolg nicht beschieden.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß das Bundesjustizministerium bereits im Jahre 1950 mit der Sichtung und Sammlung des gesamten Bundesrechts, darunter auch des Bundesrecht gewordenen Reichs- und Landesrechts, begonnen hat.

Der zweite Bundestag hat am 28. Januar 1955 einen Unterausschuß nach Art. 44 GG für diese Aufgabe eingesetzt, der sich über die Methode und den Umfang der in diesem Ministerium geleisteten Arbeit wiederholt berichten ließ und die dabei angewandten Grundsätze gebilligt hat.

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat den in der Drucksache 29/58 enthaltenen Entwurf eines Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vorgelegt. Nach dem Gesetzentwurf soll die Bereinigung des Bundesrechts gesetzestechnisch in zwei Stufen erfolgen. Der vorliegende Entwurf soll den Gegenstand, die Methode und die Rechtswirkung der Bereinigung festlegen. Ein späteres

(B) Gesetz soll den Abschluß der Bereinigung und den Tag bestimmen, bis zu dem die Vorschriften erfaßt sind.

§ 1 des vorgelegten Entwurfs umgrenzt den Gegenstand der Bereinigung. § 2 enthält die Methode, nach der bei der Anlage der Sammlung zu verfahren ist. § 3 und damit in Verbindung § 4 enthalten die mit der Bereinigung angestrebten Rechtswirkungen, nämlich das Außerkrafttreten der der Bereinigung unterliegenden, bis zum Stichtag nicht aufgenommenen Rechtsvorschriften, soweit sie von der Ausschlußwirkung nicht ausdrücklich ausgenommen worden sind. § 5 enthält einen Auftrag an das Bundesministerium der Justiz.

Der federführende Rechtsausschuß begrüßt es sehr, daß die Bundesregierung die Bereinigung des Bundesrechts nach Grundsätzen vornehmen will, die sich in der Praxis bewährt haben. Er stimmt der Bundesregierung darin zu, sich in dem vorliegenden Gesetz darauf zu beschränken, die Grundsätze der Bereinigung, nämlich den Gegenstand, die Methode und die Rechtswirkung der Bereinigung, vorweg gesetzlich festzulegen. Der Rechtsausschuß hält das von der Bundesregierung beabsichtigte Vorgehen für geboten, um eine möglichst sichere Grundlage für die Durchführung der Bereinigungsarbeiten zu gewinnen. Der Ausschluß begrüßt auch die Absicht der Bundesregierung, dem ersten Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts nach Abschluß der Bereinigungsarbeiten ein sogenanntes Abschlußgesetz folgen zu lassen.

(C) Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs unterbreitet der Rechtsausschuß dem Plenum einige Empfehlungen und Änderungsvorschläge, die Ihnen in der Drucksache 29/1/58 vorliegen. Die Empfehlungen und Änderungsvorschläge betreffen, wie gesagt, nicht die Grundkonzeption des Entwurfs. Sie bringen im wesentlichen sachliche Verbesserungen des Gesetzestextes und Anregungen, bestimmte Regelungen dem Abschlußgesetz vorzubehalten. Die Änderungsvorschläge des Ausschusses tragen den Erkenntnissen Rechnung, die einzelne Länder, insbesondere das Land Bayern, bei der Bereinigung ihres eigenen Rechts gewonnen haben.

Es dürfte sich erübrigen, jeden Vorschlag des Rechtsausschusses an dieser Stelle zu erläutern. Ich möchte jedoch folgende Punkte hervorheben.

Der vorgelegte Gesetzentwurf strebt in § 3 eine Abschlußklausel mit dem Inhalt an, daß das, was am festgelegten Tag nicht in der bereinigten Sammlung des Bundesrechts aufgenommen ist, aufgehoben wird, — das sogenannte **Bezugnahmeprinzip**. Dem gegenüber steht das sogenannte **Listenprinzip**, bei dem eine Liste der aufgenommenen Vorschriften dem Abschlußgesetz als Anlage beigefügt wird. Dem sogenannten Listenprinzip ist gegenüber dem von der Bundesregierung beabsichtigten Verfahren der Vorzug zu geben. Bei dem Listenprinzip ist eine fehlerhafte Textwiedergabe reparabel, nicht aber bei dem sogenannten Bezugnahmeprinzip. Wird bei diesem z. B. eine Vorschrift eines Gesetzes versehentlich nicht in die Sammlung aufgenommen, dann tritt sie in dem in § 3 vorgesehenen Zeitpunkt außer Kraft. Wird jedoch die Fassung einer Rechtsvorschrift auf Grund der dem Abschlußgesetz beigefügten Liste neu bekanntgemacht, dann ist ein Fehler in der Neubekanntmachung unschädlich, da ihr keine konstitutive Wirkung zukommt.

(D) Ein Verfahren nach diesem Prinzip wird die Bereinigung auch nicht wesentlich erschweren oder verteuern. Die Listen könnten an Hand der Erledigungsblätter oder an Hand der festgestellten Texte der Sammlung angefertigt werden. Bei Zugrundelegung eines Gesamtumfanges der bereinigten Sammlung von 8000 Seiten dürften die Listen 160 Seiten kaum überschreiten.

Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn die Bereinigung auch im Bund nach dem Listenprinzip durchgeführt würde.

Ich darf darauf hinweisen, daß die übrigen zu den §§ 2 und 3 gemachten Vorschläge des Rechtsausschusses nur für den Fall ergangen sind, daß das Listenprinzip nicht zur Anwendung kommt, sondern das von der Bundesregierung vorgeschlagene Prinzip der Bezugnahme beibehalten wird.

Der Rechtsausschuß hat empfohlen, in § 2 Abs. 1 zum Ausdruck zu bringen, daß die Veröffentlichung der Sammlung in Zusammenarbeit mit den Ländern erfolgt. Die Einbeziehung der Länder ist geboten, weil es dem Bundesrat bei Vorlage des Abschlußgesetzes unmöglich ist, binnen der ihm zu-

(A) stehenden kurzen Frist die Sammlungen zu sichten und zu prüfen. Nur im Falle der Beteiligung der Länder an den Vorarbeiten kommt der Bundesrat in die Lage, bei dem Zustandekommen des Abschlußgesetzes verantwortlich mitzuwirken.

Schließlich möchte ich noch auf folgenden Punkt hinweisen. Nach § 2 Abs. 5 des Entwurfs sind die einzelnen Sachgebiete in bereinigter Form schon vor Abschluß der Gesamtvereinbarung laufend zu veröffentlichen. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Erwartung Ausdruck zu geben, daß vor Erlaß des vorliegenden Gesetzes mit einer Veröffentlichung einzelner Sachgebiete noch nicht begonnen wird. Der Rechtsausschuß hat gegen eine **Vorwegveröffentlichung** einzelner Sachgebiete erhebliche verfassungsrechtliche und rechtspolitische Bedenken. Diese Bedenken würden jedoch gemildert, wenn wenigstens vor der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes die Vorwegveröffentlichung einzelner Sachgebiete unterbleibt. Eine Veröffentlichung vor der gesetzlichen Festlegung der Bereinigungsgrundsätze greift dem Gesetzgeber vor und ist geeignet, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, als ob es sich bereits um verbindliche Feststellungen handele.

Abschließend darf ich Sie bitten, den Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses in der Drucksache 29/1/58 zuzustimmen.

Vizepräsident **STEINHOFF**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(B) Wird das Wort dazu gewünscht? — Keine Wortmeldungen! Dann empfehle ich, wie es auch der federführende Rechtsausschuß tut, globale Abstimmung.

(Zurufe.)

— Es wird gesonderte Abstimmung über die Ziffern 2, 4 und 9 gewünscht.

Wer der Ziffer 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ziffer 4! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 9! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann rufe ich die übrigen Ziffern im ganzen auf und bitte diejenigen, die zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat zu dem **Entwurf eines Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts** die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz**, wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Drucksache 23/58)

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein), Bericht- (C) erstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wie die Drucksache 23/1/58 erkennen läßt, empfiehlt auch der Finanzausschuß, keine Einwendungen zu erheben. Ich habe jedoch hierzu namens des Finanzausschusses folgendes zu erklären:

Der am 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich geschlossene Vertrag zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen bürdet den Ländern erneut finanzielle Verpflichtungen auf, die ihrem Wesen nach vom Bunde getragen werden müßten. Die Erfüllung der österreichischen Forderungen gegen die Versicherungs- und Geldinstitute begründet nämlich Ausgleichsforderungen, für deren Verzinsung und Tilgung die Länder aufzukommen haben. Mit Sorge hat der Finanzausschuß festgestellt, daß damit den Ländern wiederum finanzielle Lasten auferlegt werden, die nach Meinung der Länder Kriegsfolgelasten im Sinne des Art. 120 GG sind, für deren Erfüllung ausschließlich der Bund zuständig ist.

Wegen der internationalen Bedeutung des Vertrages, und um eine Verzögerung der Ratifikation des Vertrages zu vermeiden, hat jedoch der Finanzausschuß seine erheblichen Bedenken zurückgestellt. Angesichts der ernsten Finanzlage der Länder, die in der letzten Zeit auch Anlaß zu Erörterungen in der Öffentlichkeit gegeben hat, habe ich aber mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß sich der Finanzausschuß künftig gezwungen sehen wird, dem Bundesrat vorzuschlagen, weiteren wesentlichen finanziellen Belastungen der (D) Länder, soweit sie durch Bundesgesetze entstehen, seine Zustimmung zu versagen.

Vizepräsident **STEINHOFF**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt unter Buchstabe B der Drucksache 23/1/58, die Eingangsworte des Ratifikationsgesetzes wie folgt zu fassen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat zu dem **Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen** die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Drucksache 31/58)

(A) Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Mai 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über den Luftverkehr (Drucksache 22/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Werden Bedenken dagegen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Personenbeförderungsgesetzes (Drucksache 16/58)

(B) **Dr. KOHLHASE** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
ersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Herr Kol-
lege Böhrnsen ist leider krank, und ich bin ge-
beten worden einzuspringen. Ich tue das sehr gern in
der Erwartung, daß dadurch die Heilung unseres
Kollegen Fortschritte macht. Allein dadurch ist
mein Einspringen schon menschlich ein Gewinn.

Der Entwurf eines Personenbeförderungsgesetzes liegt Ihnen heute erneut zur Beratung vor, weil der von Ihnen am 2. Juli 1954 behandelte Entwurf infolge der Nichtverabschiedung durch den Deutschen Bundestag während seiner zweiten Legislaturperiode erneut von der Bundesregierung eingebracht werden mußte. Dieser Entwurf enthält, wie der damalige Entwurf aufbauend auf dem Personenbeförderungsgesetz von 1934, alle die reformerischen Gedanken, die sich zwangsläufig infolge der immer stärker steigenden Zahl an Kraftfahrzeugen im gewerblichen Personenverkehr und im Zuge der technischen Weiterentwicklung aufdrängen. Die Vorlage wurde aber auch durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ausgelöst, die eine umfassende Neuregelung dieses Rechtsgebietes erforderlich macht.

Ich kann es mir heute ersparen, dies alles im einzelnen noch einmal zu wiederholen, weil es Ihnen bereits in der Vollversammlung am 2. Juli 1954 zu diesem Thema vorgetragen worden ist. Ich will mich heute vielmehr darauf beschränken, Sie mit den wesentlichen Änderungen und Umarbeitungen gegenüber dem früheren Entwurf bekanntzumachen.

Bei einer kritischen Durchsicht der Vorlage (C) fällt zunächst auf, daß der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes anders umschrieben ist als im früheren Entwurf. Auch soll jetzt die Genehmigung zur Personenbeförderung im Gegensatz zu dem alten Entwurf unter gewissen Voraussetzungen übertragbar sein. Die Genehmigung für den Linienverkehr und den Gelegenheitsverkehr der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, die im Jahre 1954 noch im Streit war, soll nicht mehr durch den Bundesminister für Verkehr, sondern grundsätzlich durch die zuständigen Landesbehörden erteilt werden. Auch die Haftungs Vorschriften sind geändert worden. Die Grenze für den Ausschluß der Haftung für Sachschaden wurde von 500 DM auf 1000 DM erhöht. Ferner soll es bei Verstößen gegen die Bedingungen oder Auflagen der Genehmigung nunmehr im Ermessen der Genehmigungsbehörde stehen, ob sie die Genehmigung zurücknehmen will oder nicht. Auch die Verpflichtung des Unternehmers zum Ersatz von Schäden, die durch das Anbringen oder Errichten von Haltevorrichtungen und dgl. entstehen, wurde gegenüber der früheren Fassung erweitert. Schließlich wurden die Vorschriften über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und der Beförderungsbedingungen umgearbeitet und Änderungen bei den Vorschriften über Ausflugsfahrten und Ferienreisen, zum Rechtsmittelverfahren und den Straf- und Bußgeldbestimmungen vorgenommen.

Sie werden sich erinnern, daß der Entwurf 1954 in diesem Hohen Hause auf eine nachhaltige Kritik gestoßen ist und allgemein der Perfektionismus, der dem Entwurf anhaftete, bedauert wurde. Es fiel sogar das Wort von der vergeblichen Suche nach den letzten Freiheiten eines Christenmenschen. (D)

Zweifellos ist die damalige Kritik nicht umsonst gewesen. Die Bundesregierung hat gut daran getan, das, was in den vielfältigen Beratungen nach Einbringung ihres Entwurfs in diesem Hause und im Deutschen Bundestag an neuen Vorschlägen erarbeitet worden ist — in diesem Zusammenhang sei auch der verdienstvollen Arbeit des sogenannten Brück-Ausschusses ehrend gedacht —, bei der neuerlichen Einbringung der Vorlage zu berücksichtigen. Sie hat — das kann mit Befriedigung festgestellt werden — manche Anregungen des Bundesrates, aber auch des Brück-Ausschusses aufgenommen, wenn auch nicht alle Wünsche in der heutigen Vorlage ihren Niederschlag gefunden haben.

Daraus erklärt sich u. a. der Umfang der heute zur Debatte stehenden Änderungsvorschläge, insbesondere des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, für den ich hier berichte. Ein großer Teil der heutigen Empfehlungen hätte sich nämlich dann erübrigt, wenn die Bundesregierung dem Beratungsergebnis eines im Oktober 1957 zusammengetretenen Arbeitskreises der Länderverkehrsminister stärker gefolgt wäre.

Die heutigen Änderungsvorschläge können im übrigen — diese Bemerkung sei mir gestattet —

(A) nicht ohne weiteres als übertrieben perfektionistisch charakterisiert werden, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß in einigen Fällen sicherlich fast die Grenze dessen, was man im allgemeinen darunter versteht, erreicht ist.

Immerhin sollte berücksichtigt werden, daß gerade die Landesverkehrsbehörden das Gesetz zu praktizieren haben und klare Regeln besser sind als keine. Die mit den fragmentarischen Vorschriften des alten Personenbeförderungsgesetzes in den Nachkriegsjahren gemachte Erfahrung spricht aber dafür, daß es aus Gründen der Rechtssicherheit und mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Dispositionen des betroffenen Staatsbürgers besser ist, die bisher zum überwiegenden Teil nur in Verordnungen und Verwaltungserlassen niedergelegten materiellen Bestimmungen in das Gesetz selbst mitaufzunehmen. Das wird sich nicht nur in der Verwaltungspraxis, sondern auch in der Verwaltungsrechtsprechung positiv auswirken können.

Zu den wichtigsten Änderungsvorschlägen des Ausschusses rechne ich u. a., daß im Gegensatz zum Entwurf Beförderungen, die im Zubringer- und Abholdienst von Fluggesellschaften und Flughäfen, von Krankenhäusern, Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen für Personal, Gäste, Kranke und deren Besucher durchgeführt werden, zukünftig den Vorschriften des Gesetzes unterliegen, indes von der Genehmigungspflicht befreit sind. Der Ausschuß für Verkehr und Post glaubt Ihnen dies vorschlagen zu müssen, weil es sich in diesen Fällen um Werkverkehr handelt, der dem sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht entzogen werden sollte.

Einen breiteren Raum in den Beratungen nahm die Vorschrift des § 8 ein. Am Prinzip des Interessenausgleiches unter den Verkehrsträgern wurde festgehalten, jedoch wurde der Versuch gemacht, den Begriff „Schienenparallelverkehr“ so zu definieren, daß unter diesen Begriff auch wirklich alle die Tatbestände fallen, die tatsächlich als Schienenparallelverkehr angesehen werden müssen. Der Schutz der Altunternehmer ist in der gleichen Vorschrift besonders unterstrichen worden, wenn auch die Empfehlung des Ausschusses zum Ziele hat, keinen Unterschied zwischen Linienverkehr oder Gelegenheitsverkehr bewährter Altunternehmer zu machen.

Eine völlige Neufassung hat die Vorschrift des § 55 erfahren. Hier wurde die Möglichkeit eröffnet, die in den letzten Jahren immer stärker an Bedeutung gewinnenden Omnibusbahnhöfe über die Unternehmen, die diese Bahnhöfe betreiben, unter Aufsicht zu stellen. Dem Ausschuß erschien dies besonders deswegen wünschenswert, weil die sich hier anbahnende Entwicklung, die im Hinblick auf eine fortschrittliche Betriebsgestaltung nur begrüßt werden kann und mindestens den Linienverkehr für das reisende Publikum attraktiver macht, für die Zukunft einer gewissen Aufsicht zur Durchsetzung der in diesem Gesetz gestellten Forderungen erforderlich erscheinen läßt. Bei die-

ser Gelegenheit hat der Ausschuß auch zum Ausdruck gebracht, daß der technischen Aufsicht über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen und Obus-Unternehmen eine besondere Bedeutung zukommt. Er will durch seine hierzu beschlossenen Empfehlungen unterstreichen, daß mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit, also auch mit Rücksicht auf die Sicherheit von Leib und Leben der diese Verkehrsmittel benutzenden Reisenden der technischen Überwachung eine ganz besondere Bedeutung zukommt.

Bleibt noch zu sagen, daß verständlicherweise auch jetzt wieder die Vorschrift des § 57, nach der die Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr seitens der Genehmigungsbehörde einzuholen ist, wenn vor dieser keine Einigung zustande kommt, sobald die Interessen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn in erheblichem Umfang betroffen werden, Gegenstand ausführlicher Beratungen gewesen ist. Nun ist die jetzige Fassung gegenüber der Fassung von 1954 wesentlich geändert und vollinhaltlich den damaligen Änderungswünschen des Bundesrats angeglichen worden. Wenn auch Stimmen laut geworden sind, die Vorschrift ersatzlos zu streichen, so war doch der Ausschuß mit Mehrheit der Meinung, konsequenterweise bei seinem Vorschlag aus dem Jahre 1954 verbleiben zu müssen.

Der Ausschuß für Verkehr und Post hat darüber hinaus, ebenso wie die mitbeteiligten Ausschüsse, noch eine Reihe weiterer Änderungsvorschläge gemacht, die aber hier keiner besonderen Erwähnung bedürfen. Ich darf insoweit auf die Ihnen vorliegende Drucksache 16/1/58 verweisen. Zur Ifd. Nr. 23 Seite 14 dieser Drucksache bitte ich Sie, noch folgende Berichtigung vorzunehmen. Im Anschluß an die neue Fassung des Absatzes 2 von § 45 sind die Sätze 3 und 4 der bisherigen Fassung des Absatzes 1 von § 45 der Vorlage anzufügen. Diese lauten:

Genehmigung und Festsetzung der Beförderungsentgelte erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundesbahn und die Fahrpläne und Fahrplanänderungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn sind in ihren amtlichen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen; als amtliche Mitteilungsblätter gelten auch die Kursbücher.

Schließlich bitte ich, bei der Abstimmung zu berücksichtigen, daß im Falle einer Annahme der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Nr. 1 in der Nr. 13 — es handelt sich um die Neufassung des § 20 gemäß der Empfehlung des Verkehrsausschusses — die Worte „die oberste Landesverkehrsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde“ durch die Worte „die von der Landesregierung bestimmte Behörde“ zu ersetzen sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der Absätze 4 und 5 in § 55, wo ebenfalls jeweils die entsprechenden Änderungen vorzunehmen sind. Im Falle der Annahme der Empfehlung zu Nr. 1 müssen die dortigen Vorschriften wie folgt lauten:

(A) Abs. 4: Die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen und Obusunternehmen (technische Aufsicht) wird von der von der Landesregierung bestimmten Behörde ausgeübt.

Abs. 5: Die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann die Genehmigungsbehörde ermächtigen, usw.

Namens des Ausschusses für Verkehr und Post bitte ich Sie, den von diesem Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen und im übrigen unter gleichzeitiger Feststellung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Vizepräsident STEINHOFF: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksachen 16/1/58 — Empfehlungen der Ausschüsse — und 16/2/58 — Antrag Bayerns — zur Hand zu nehmen. Wir kommen zur Abstimmung über Drucksache 16/1/58 lfd. Nr. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Bei Annahme — wie geschehen — müssen in den Vorschlägen des Ausschusses für Verkehr und Post zu Nr. 13 und 28 die entsprechenden Berichtigungen vorgenommen werden. Ich komme später noch auf diese Frage zurück.

Nr. 2 a! — Abgelehnt!

Nr. 2 c! — Angenommen!

(B) Nr. 2 d! — Angenommen!

Nr. 3 a und b! — Angenommen!

Nr. 3 c! — Abgelehnt!

Nr. 3 e! — Angenommen!

Nr. 4 bis 10 einschließlich! — Angenommen!

Drucksache 16/2/58 (Antrag Bayerns)! — Angenommen!

Drucksache 16/1/58 Nr. 11 und 12! — Angenommen!

Nr. 13: In dem Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post zur Neufassung des Absatzes 1 von § 20 sind entsprechend dem Beschluß zu Nr. 1 die Worte „oberste Landesverkehrsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde“ durch die Worte „die von der Landesregierung bestimmte Behörde“ zu ersetzen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Nr. 14 bis 16 einschließlich! — Angenommen!

Nr. 17 a und c! — Abgelehnt!

Nr. 18 a! — Angenommen!

Nr. 19 a! — Abgelehnt!

Nr. 20 bis 22 einschließlich! — Angenommen!

Nr. 23: Dieser Vorschlag des Rechtsausschusses ist, wie der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt hat, noch durch die Sätze 3 und 4 des bisherigen Absatzes 1 von § 45 zu ergänzen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Nr. 24, 25 und 27! — Angenommen!

Nr. 26! — Angenommen!

Nr. 28! — Angenommen!

Nr. 29, 30 und 32! — Angenommen!

Nr. 31! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat die sich aus den soeben gefaßten Einzelbeschlüssen ergebende Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal (BR-Drucks. Nr. 494/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 494/1/57 vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß § 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 22. November 1950 nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1956 (Drucksache 15/58) (D)

Keine Berichterstattung! Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1956 gemäß § 19 Abs. 6 des Postverwaltungsgesetzes Kenntnis genommen hat.

Nunmehr folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

Voranschlag der Deutschen Bundespost für 1957; hier: Teil II (Oberpostdirektion Saarbrücken) (BR-Drucks. Nr. 493/57)

Entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Teil II des Voranschlages der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1957, der sich auf die Oberpostdirektion Saarbrücken bezieht, gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 Kenntnis genommen hat.

Wir gehen über zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung der mit den Gesetzen über das Zweite bis Fünfte Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) veröffentlichten Listen XXXIII (Anwendungsgesetz) (Drucksache 32/58)

(A)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Wortmeldungen liegen nicht vor. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1954 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 489/57)

WEYER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich bereits einmal mit der Bundeshaushaltsrechnung 1954 befaßt. Am 5. Oktober 1956 genehmigte er die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1954. Heute geht es darum, den seinerzeit gemachten üblichen Vorbehalt der abschließenden Beschlußfassung nach Eingang der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auszuräumen. Diese Bemerkungen geben aber — um das Ergebnis vorwegzunehmen — keinen Anlaß, die Bundesregierung nicht zu entlasten.

Im Auftrage des Finanzausschusses habe ich lediglich einen Punkt besonders hervorzuheben. Er bezieht sich auf die Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1954. Unter der lfd. Nr. 37 regt der Präsident an, einen Gesamtfinanzierungsplan der kommenden Verteidigungsausgaben aufzustellen. Diesem Vorschlag des Bundesrechnungshofes, der aus der Sorge um die Zukunft der Bundesfinanzen und insbesondere um eine bessere Übersicht über die zu erwartenden Ausgaben entspringt, schließt sich der Finanzausschuß an. Er empfiehlt Ihnen daher, die Bundesregierung zu ersuchen, einen Gesamtfinanzierungsplan für den Aufbau der Bundeswehr den beiden gesetzgebenden Körperschaften zur Kenntnisnahme vorzulegen. Im übrigen bitte ich Sie, meine Herren Kollegen, dem Vorschlag des Finanzausschusses folgend, die Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung 1954 zu entlasten.

(B)

Vizepräsident STEINHOFF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Bedenken sind keine erhoben worden. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1954 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes die erbetene Entlastung gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zu erteilen.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entsendung von Vertretern der am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligten Länder in den Verwaltungsrat dieser Anstalt (Drucksache 19/58)

Ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Wortmeldungen liegen nicht vor. Bedenken werden nicht geäußert. Demnach hat der Bundesrat gemäß

§ 10 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 4. April 1957 beschlossen, an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Staatsminister Prof. Dr. Baumgartner den Bayerischen Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herrn Dr. Dr. Alois Hundhammer, als Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Genossenschaftskasse zu benennen. (C)

Wir behandeln Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Wanderarbeiter (Neufassung 1949) (Drucks. 28/58)

Auch hier keine Berichterstattung! Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik erhebt gegen die Vorlage vom sozialpolitischen Standpunkt keine Einwendungen. Der Rechtsausschuß hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig und empfiehlt dementsprechend, die in der Drucksache 28/1/58 unter II aufgeführte Änderung der Eingangsworte vorzuschlagen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Änderungsvorschlag zustimmt und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen erhebt. Ich stelle das fest. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dann folgt Punkt 14 der Tagesordnung: (D)

Verordnung über den Begriff der Hauerarbeiten unter Tage und der diesen gleichgestellten Arbeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Hauerarbeiten-Verordnung — HaVO) (BR-Drucks. Nr. 495/57)

Keine Berichterstattung! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt. Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist demgemäß beschlossen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein (Drucksache 27/58)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Es liegt Ihnen vor die Empfehlungsdruksache 27/1/58, die die Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten enthält. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich über die Empfehlung des federführenden Agrarausschusses unter I zunächst abstimmen lassen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

- (A) Mithin beschließt der Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben beschlossen Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

Bestimmung von Mitgliedern im Verwaltungsrat der Einfuhrstelle für Zucker (Drucksache 18/58)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Wenn sich kein Widerspruch erhebt — ich höre keinen —, darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend dem Antrag des Landes Niedersachsen an Stelle des erkrankten Regierungsleiters Dr. Mummenhoff den Referenten Andreas Gerhard als Mitglied des Verwaltungsrates der Einfuhrstelle für Zucker bestimmt hat.

Nunmehr folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

Bestimmung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Einfuhrstelle für Zucker und von stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Drucksache 24/58)

- (B) Keine Berichterstattung! Es wird vorgeschlagen, an Stelle des aus dem bremischen Staatsdienst ausgeschiedenen Staatsrats Dr. Karl-Heinz Arendt Oberregierungsrat Dr. Kurt Korhammer als Mitglied des Verwaltungsrates der Einfuhrstelle für Zucker und als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel zu bestimmen. Werden Bedenken hiergegen geäußert? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Wir gehen über zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 3/58)

Keine Berichterstattung! Bedenken gegen die (C) Vorlage bestehen auch nicht. Dann kann ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 3/58 bezeichnet sind, von einer Äußerung und von einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Es folgt Punkt 20 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 78 und 80 bis 85 des Soldatenversorgungsgesetzes (VV zu §§ 78, 80 bis 85 SVG) (Drucksache 21/58)

Keine Berichterstattung! Es wird vorgeschlagen, zunächst über die in der Drucksache 21/1/58 empfohlene Änderung abzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Meine sehr verehrten Herren! Ich habe vergessen, Ihnen zu Anfang der Sitzung eine Bitte vorzutragen. Auf Wunsch des Herrn Bundesministers Dr. von Merkat soll mit den Ministerpräsidenten im Sitzungszimmer des Bundesratspräsidenten eine Frage besprochen werden. Soweit die einzelnen Länder heute nicht durch die Ministerpräsidenten vertreten sind, müßte ein anderer Minister an der Besprechung teilnehmen. Ich bitte Sie also, sich nach Schluß der Sitzung in das Zimmer des Bundesratspräsidenten zu begeben. (D)

Die nächste Sitzung ist am 28. Februar 1958 in Berlin.

Beginn: 10.00 Uhr vormittags.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 10.52 Uhr)